

◆ Uta Baumbach ◆ Rechtsanwältin ◆

RAin Uta Baumbach ◆ Landwehr 13 ◆ 37130 Gleichen

Gemeinde Gleichen

Bürgermeister Dirk Otter

Waldstraße 7

37130 Gleichen

Gleichen, den 14.04.2025

Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „JA zu vier Grundschulstandorten in der Gemeinde Gleichen“ nach § 32 NKomVG (Aktenzeichen 10230001)

Sehr geehrter Herr Otter,

hiermit möchte ich mich als Vertretungsberechtigte des am 09.02.2025 nach § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) angezeigten Bürgerbegehrens auf Ihr Schreiben in obiger Angelegenheit vom 07.04.2025 fristgerecht äußern.

Ich widerspreche Ihrer Einschätzung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens in allen angeführten Punkten. Orientiert an Ihrer Nummerierung finden Sie nachfolgend die Begründungen für den Widerspruch:

- I. Nach § 32, Abs. 4, Satz 1 NKomVG war die Gemeinde nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens am 09.02.2025 dazu verpflichtet, unverzüglich eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung zu erstellen. Erst nach 24 Tagen erhielten wir am 05.03.2025, 17:05 Uhr, eine Mail von Tobias Nordmann (Bauamtsleiter der Gemeinde) mit in cc Dirk Otter (Bürgermeister der Gemeinde) und Astrid Wiegand (Haupt- und Finanzverwaltungsamtsleiterin der Gemeinde). Diese Mail enthielt die Information, dass neben den Betriebskosten auch die Kosten für die Sanierung und Modernisierung sowie die notwendigen Um- bzw. Ausbaukosten zu erfassen wären. Als Begründung wurde angeführt, dass es das Ziel des Bürgerbegehrens sei, den Schulstandort Bremke dauerhaft zu erhalten. Die hierzu notwendigen baulichen Bedarfe würden noch durch ein externes Architekturbüro zusammengestellt und mit Kosten belegt. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die für das Bürgerbegehren notwendige Kostenschätzung uns in Kürze zur Verfügung gestellt werden könnte (siehe Anlage 1). Am 06.03.2025, 15:17 Uhr, wiesen wir Tobias Nordmann mit in cc Dirk Otter und Astrid Wiegand darauf hin, dass mit dem Bürgerbegehren über die Entscheidung einer Neuordnung der Schulbezirke keine Baumaßnahmen an der bestehenden Grundschule in Bremke notwendig wären (siehe Anlage 2). Am 07.03.2025, 22:43 Uhr, erhielten wir per Mail von Ihnen, Herr Otter, mit in cc Astrid Wiegand und Tobias Nordmann die Kostenschätzung. In dieser Mail führten Sie fettgedruckt an: „Die

geschätzten Kosten und Folgekosten, für das Bürgerbegehren belaufen sich wie nachfolgend dargestellt auf einmalig 3,6 Mio.€ und jährlichen Betriebskosten in Höhe von 105.960,90€.“ (siehe Anlage 3). Damit hoben Sie bewusst und offensichtlich die Kostenschätzung der Gemeinde hervor, die Sie für das Bürgerbegehren veranschlagen und die folgerichtig in das Bürgerbegehren aufgenommen werden sollte. Wir integrierten die Kostenschätzung und ließen Ihnen das ergänzte Bürgerbegehren per Mail am 10.03.2025, 13:52 Uhr, mit in cc Astrid Wiegand und Tobias Nordmann, „Mit der Bitte um unmittelbare Prüfung und Freigabe des angehängten Bürgerbegehrens“ zukommen. Des Weiteren baten wir Sie, uns die detaillierte Kostenschätzung des Architekten zukommen zu lassen (siehe Anlage 4). Da wir keine Antwort erhielten, baten wir am 12.03.2025, 13:19 Uhr, erneut um eine Rückmeldung (siehe Anlage 5). Beide Anfragen blieben unbeantwortet. Auf telefonische Rückfrage bei Frau Wiegand am 14.03.2025, 08:35 Uhr, erhielten wir eine Mail von Frau Wiegand am 14.03.2025, 08:54 Uhr, dass zum jetzigen Stand des Verfahrens keine Prüfung und Freigabe des Bürgerbegehrens mehr vorgesehen sei, alle erforderlichen Unterlagen vorlägen und mit der Unterschriftensammlung begonnen werden könne (siehe Anlage 6).

Die Verwaltung ist nach § 32, Abs. 3, Satz 6 NKomVG verpflichtet, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu beraten. „Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berät die Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren einreichen wollen, auf Verlangen in rechtlichen Fragen des Bürgerbegehrens; Kosten werden nicht erhoben.“ In der Gemeinde Gleichen hätten Sie, Herr Otter, als Bürgermeister dieser Beratungspflicht nachkommen müssen, insbesondere bzgl. der Kostenschätzung, da wir Sie darum dezidiert gebeten haben.

- II. Wie nach § 32, Abs. 3, Satz 2 NKomVG gefordert: „Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten“, ist in unserem Bürgerbegehren eine Begründung angeführt. Weitere Ausführungen und Forderungen zur Ausgestaltung der Begründung werden im § 32 NKomVG nicht dargelegt. Die Begründung muss insbesondere auch aus formalen Gründen kurz gehalten werden. Diese sind in § 32, Abs. 5, Satz 3 NKomVG wie folgt definiert: „Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten.“ Auf einer Seite müssen daher der gesamte Text des Bürgerbegehrens mit allen Bestandteilen (Fragestellung, Begründung und Vertretungsberechtigte, Kostenschätzung der Verwaltung sowie Unterschriftenliste) in ausreichender Schriftgröße abgedruckt werden.

Die Begründung erklärt gleichzeitig die Hintergründe (knapper Ratsbeschluss vom 18.12.2024 zur Auflösung des Schulbezirks Bremke) sowie den Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens (Erhalt der Grundschule Bremke bis Bauarbeiten an Grundschulen Die-marden und Kerstlingerode abgeschlossen sind und danach eventuelle Neuordnung der Schullandschaft anzugehen).

An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass Sie sich in Ihrer Auslegung nicht direkt auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz beziehen, sondern auf den Rechtskommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz von Robert Thiele. Gerade die von Ihnen als Grundlage der Unzulässigkeit benannte Passage von Robert Thiele wird

nicht durch Urteile belegt und ist daher nur als eine Meinung und nicht wie von Ihnen dargestellt als gängige Rechtsprechung anzusehen. Vielmehr hätte die Begründung Überzeichnungen und im Detail Unrichtigkeiten enthalten dürfen (OVG Münster, Urt. v. 23.04.2002, NVwZ-RR 2002 S. 766).

III. Die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens stehen in einem klaren Zusammenhang. Das Bürgerbegehren zielt darauf ab, die Schulsatzung der Gemeinde Gleichen so zu ändern, dass die vier Schulstandorte der Gemeinde Gleichen erhalten bleiben, bis die Bauarbeiten an den Grundschulen in Diemarden und in Kerstlingerode abgeschlossen sind. Erst dann soll eine eventuelle Neuordnung der Schullandschaft angegangen werden. Der zeitliche und sachliche Bezug orientiert sich damit klar an den Fertigstellungen der Grundschulen in Diemarden und in Kerstlingerode. Diese bilden die Grundlagen, um dann eine sinnvolle und nachhaltige Entscheidung treffen zu können. Daher ist es folgerichtig und zulässig, dass auch Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, die sich nach der Konkretisierung der beiden Bauvorhaben eine Schließung der Grundschule in Bremke vorstellen können.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass es seit dem 01.08.2022 drei Nachträge der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Gleichen gab (siehe Anlage 7, 8 und 9). Alle drei Änderungen sind ohne zeitliche oder sachliche Einschränkung beschlossen worden.

Die vorstehenden Ausführungen belegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und widerlegen Ihre Einschätzung in allen angeführten Punkten.

Dieses Schreiben und die zugehörigen Anlagen sollen bitte im Rahmen Ihrer Zulässigkeitsprüfung allen Ratsmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.04.2025 zeitnah und fristgerecht übermittelt werden.

Weiterhin behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Hierbei möchte ich insbesondere auf die von Ihnen, Herr Otter, mehrfach unterlassene Beratungspflicht (nach § 32, Abs. 3, Satz 6 NKomVG) hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Baumbach

Rechtsanwältin

Bürgerinitiative „4SchulenGleichen“

Landwehr 13

37130 Gleichen